

Schadenersatz für schlampige Aufsicht

Aktienrecht. Vernachlässigt der Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft seine Pflicht, den Vorstand gewissenhaft zu überwachen, muss er Aktionären nach einem Urteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf (I-IX U 22/08) Schadenersatz zahlen. Im Fall vor Gericht ging es um die Gesellschaft Aufina. Anstatt das Kapital von 7000 Kunden in attraktive Anlagen zu investieren, finanzierten die Vorstände damit einen luxuriösen Lebenswandel. Das hätten die Aufsichtsräte erken-

nen und somit verhindern müssen, wenn sie ihre Pflichten erfüllt hätten, beschied das Gericht. Es verurteilte den Ex-Aufsichtsratsvorsitzenden von Aufina, einer Aktionärin 40 000 Euro Schadenersatz zu zahlen. „Das Urteil sollte viele Aufsichtsräte alarmieren“, sagt Peter Mattil, Experte für Kapitalanlage-recht in München. Er hat die Entscheidung erstritten. Viele Aufsichtsräte würden ihren Posten hobbymäßig betreiben und nicht ernst genug nehmen. „Das kann sich rächen“, so Mattil. „Das Urteil ist für Aktionäre von IKB und vielen anderen Unternehmen interessant, deren Vorständen man Misswirtschaft vorwirft.“